

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schmitten

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 16,18 und 37 des Hessischen Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) und § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am 17. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Sondernutzung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Gemeindedurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege über den Gemeingebrauch hinaus, der Erlaubnis durch den Gemeindevorstand. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen, z.B. unterirdische Leitungen, richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht.

§ 4

Erlaubnis

- 1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 8) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- 2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Die Erlaubnis wird von dem Gemeindevorstand nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- 4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- 5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- 6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

- 7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- 8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Schadensersatzanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei der Sperrung oder Änderung der öffentlichen Straße.

§ 5

Wahlsichtwerbung

Sechs Wochen vor den Wahlen zum europäischen Parlament, den Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Direktwahlen ist es den Parteien sowie den Kandidaten und die sie unterstützenden Parteien und Wählergemeinschaften, die in dem Wahlkreis, zu dem die Gemeinde Schmitten gehört, mit Wahlvorschlägen zugelassen sind, erlaubt, Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 anzubringen.

In den Ortsteilen Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Seelenberg und Treisberg jeweils nicht mehr als vier Plakate, in Schmitten, Arnoldshain, Niederreifenberg und Oberreifenberg nicht mehr als acht Plakate. In den Gemarkungen „Hegewiese“ und „Galgenfeld“ nicht mehr als vier Plakate.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entfällt. Die Sondernutzung muss dem Gemeindevorstand angezeigt werden. Gebühren werden nicht erhoben.

§ 6

Vereinswerbung und Werbung für Veranstaltungen von karitativen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen

- 1) *Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Schmitten ist es erlaubt, durch Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 frühestens sechs Wochen vor einem Ereignis darauf aufmerksam zu machen.*

In den Ortsteilen Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Seelenberg und Treisberg jeweils nicht mehr als drei Plakate, in Schmitten, Arnoldshain, Niederreifenberg und Oberreifenberg nicht mehr als sechs Plakate. In den Gemarkungen „Hegewiese“ und „Galgenfeld“ nicht mehr als drei Plakate.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entfällt. Die Sondernutzung muss dem Gemeindevorstand gemäß § 7 angezeigt werden. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung dem Gemeindevorstand gemäß § 7 angezeigt und gemäß § 9 wieder beseitigt wurde.

- 2) *Die unter Abs. 1 festgelegten Regularien gelten auch für karitative Organisationen und öffentliche Einrichtungen, die für Veranstaltungen werben, welche im öffentlichen Interesse liegen.*

§ 7

Erlaubnisantrag und Anzeige

Erlaubnisanträge und Anzeigen sind mit Name und Anschrift sowie Art und Dauer der Sondernutzung zwei Wochen vorher an den Gemeindevorstand zu stellen. Der Gemeindevorstand kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer.
- 2) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 3 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 3) Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 4) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- 5) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, jedoch höchstens 50 cm in den Gehweg hineinragen.

Die erlaubnisfreien Sondernutzungen müssen dem Gemeindevorstand angezeigt werden.

§ 9

Beseitigungspflicht

- 1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenflächen zu sorgen.
- 2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- 3) Wahlsichtwerbung nach § 5 ist spätestens am dritten Tag, nach dem Tag der Wahl wieder zu entfernen.
- 4) Vereinswerbung nach § 6, Abs. 1 und 2 ist spätestens am dritten Tag, nach dem Tag des beworbenen Ereignisses wieder zu entfernen.
- 5) Wird den Pflichten der Absätze 1, 2, 3 und 4 nicht genüge getan, kann der Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann der Gemeindevorstand unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmer oder des Verursachers beseitigen.
- 6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Haftung

- 1) Der Anzeigende einer Erlaubnisfreien Sondernutzung und der Erlaubnisnehmer haften gegenüber dem Gemeindevorstand für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann der Gemeindevorstand die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat den Gemeindevorstand von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Gemeindevorstand kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

II. Gebühren

§ 12

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Ist die ermittelte Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist auch verpflichtet, wer die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt. Die Gebühr wird in diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit erhoben, die unbefugte Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

Wird der Gemeindevorstand tätig, weil eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wurde, erhöht sich die Gebühr bei nachträglicher Genehmigung wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes um 50%.

§ 13

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14

Persönliche Gebührenfreiheit

- 1) Von der Entrichtung der Gebühr für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen; sind befreit
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Städte;
 2. die anerkannten Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden;
 3. die Parteien und Wählervereinigungen, soweit sie ein Parlament (Europaparlament, Bundestag, Hessischer Landtag, Kommunale Vertretungen, Direktwahlen) vertreten oder zu allgemeinen Wahlen zugelassen sind.
 4. die Kandidaten bei Direktwahlen
- 2) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Schmitten, soweit die Sondernutzung dem Gemeindevorstand rechtzeitig angezeigt worden ist und spätestens am dritten Tag nach dem Ereignis wieder entfernt wurde.
- 3) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei der Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen, erstmalig bei der Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre, jeweils bis zum 01. Februar des Jahres.
- c) Sondernutzungen durch Vereine mit Sitz in der Gemeinde Schmitten, die dem Gemeindevorstand nicht rechtzeitig angezeigt wurden oder nicht spätestens am dritten Tag nach dem Ereignis wieder entfernt wurden.

§ 16

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindevorstand eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 17

Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- u.a. Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

§ 18

Umzüge

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Veranstaltung von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen usw. von anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, in der Gemeindevertretung zugelassenen Parteien, karitativen Verbänden und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) § 4, Abs. 4 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
- c) § 4, Abs. 5 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

IV. Schlussvorschriften

§ 20

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden. Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.


V. Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schmitten

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	Mindestgebühr
1	Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Baustoffablagerungen, Bauzäunen etc.	2,00 €/m ² /für vier Wochen	25,00 €
2	Container je Stück (z.Bsp. Container für Sperrmüll, Bauschutt, Glas, Müll, Altholz, Baustellenabfälle ,Papier, Metallschrott o.ä.)	20,00 € / für vier Wochen	20,00 €
3	Aufstellen von Verkaufs- und/oder Imbisswagen	5,00 €/m ² / für vier Wochen	25,00 €
4	Aufstellen von sonst. ambulanten Verkaufsständen, z.B. Verkauf von Weihnachtsbäumen	2,00 €/m ² / für vier Wochen	20,00 €
5	Schaukästen, Warenauslagen u.ä., Zeitungsboxen bzw. -Automaten, sonst. Werbeanlagen z.B. Plakate bei Veranstaltungen	2,00 €/ m ² / für vier Wochen bei Plakaten pro Stück	20,00 €
6	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	2,50 €/m ² / für vier Wochen	25,00 €

Schmitten im Taunus, den 18.02.2016

Der Gemeindevorstand


Marcus Kinkel
(Bürgermeister)

(Siegel)